



# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Friedewald

## Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Friedewald mit Haushaltsplan und Anlagen

### Haushaltssatzung der Gemeinde Friedewald für das Jahr 2021

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. I S. 318), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedewald am 20. Januar 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird  
im **Ergebnishaushalt**

##### **im ordentlichen Ergebnis**

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.988.900,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 5.988.900,00 EUR
mit einem Saldo von	<u>0,00 EUR</u>

##### **im außerordentlichen Ergebnis**

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	<u>0,00 EUR</u>

ausgeglichen	<u>0,00 EUR</u>
--------------	-----------------

#### im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	557.900,00 EUR
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.183.100,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 1.623.000,00 EUR
mit einem Saldo von	<u>- 439.900,00 EUR</u>

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	400.000,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 533.100,00 EUR
mit einem Saldo von	<u>- 133.100,00 EUR</u>

mit einem Finanzmittelfehlbetrag des Haushaltsjahres von	- 15.100,00 EUR
---	-----------------

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **400.000,00 Euro** festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.000.000,00 Euro** festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 durch die Hebesatzsatzung vom 11. Dezember 2019 festgesetzt. Die Darstellung weist die Festsetzung nachrichtlich wie folgt aus:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 390 v. H. |

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen. Die noch bestehenden Altfehlbeträge aus Vorjahren werden im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 mit der Eigenkapitalposition verrechnet.

## § 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 20. Januar 2021 beschlossene Stellenplan.

## § 8

- 1) Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personalaufwendungen Kontenklasse 62, 63, 640-643, 647-649, 65 sowie die Versorgungsaufwendungen Kontenklasse 644-6461 bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Absatz 2 GemHVO herangezogen werden. Mindererträge sind im Budget auszugleichen. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.
- 2) Als erheblich i. S. d. § 98 Absatz 2 Nr. 1 HGO gilt ein Fehlbetrag, der 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- 3) Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 98 Absatz 2 Nr. 2 HGO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- 4) Unerheblich im Sinne des § 98 Absatz 3 Nr. 1 HGO sind Mehrausgaben für Bauten, wenn sie den Betrag von **10.000,00 Euro** nicht überschreiten. In diesem Falle wird das Zustimmungsrecht der Gemeindevertretung gemäß § 100 Absatz 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.

- 5) Für die *über- und außerplanmäßigen* Ausgaben des Gesamtergebnishaushalts bis zu einer Höhe von höchstens **5.000,00 Euro** wird das Zustimmungsrecht der Gemeindevertretung gemäß § 100 Absatz 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.
- 6) Für die *über- und außerplanmäßigen* Ausgaben des Gesamtfinanzhaushalts bis zu einer Höhe von **10.000,00 Euro** wird das Zustimmungsrecht der Gemeindevertretung gemäß § 100 Absatz 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.

Friedewald, 20. Januar 2021

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Friedewald  
(Siegel)  
Noll  
Bürgermeister

### **Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Friedewald für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit gemäß § 97 Absatz 4 HGO öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 103 Absatz 2 HGO und § 105 Absatz 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen der §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

### **GENEHMIGUNG**

Gemäß § 97a in Verbindung mit § 105 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Friedewald die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, in Höhe von

**1.000.000,00 Euro**  
**(in Worten: Eine Million Euro).**

Liquiditätskredite dürfen ausnahmsweise auch zur Vor- und Zwischenfinanzierung von geplanten Investitionsmaßnahmen eingesetzt werden, allerdings maximal bis zum Abschluss und der bilanziellen Aktivierung der Maßnahmen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hat eine Umstellung der Finanzierung auf in der Regel langfristige Investitionsdarlehen zu erfolgen.

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten gilt für das Haushaltsjahr 2021 und gegebenenfalls darüber hinaus bis zur vollendeten öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022.

#### Aufschiebende Bedingung:

Der Gemeindevorstand darf die Haushaltssatzung 2021 erst dann gemäß § 97 Absatz 5 HGO öffentlich bekannt machen, wenn er den Jahresabschluss 2019 in prüffähiger Form der Rechnungsprüfung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg vorgelegt und darüber hinaus die Prüfungsfeststellungen der Rechnungsprüfung in Bezug auf den Jahresabschluss 2018 umgesetzt hat.

Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind, gelten zunächst weiterhin die gesetzlichen Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO mit der Konsequenz, dass nur die finanziellen Leistungen erbracht werden dürfen, zu denen die Gemeinde Friedewald rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Der Gemeindevorstand ist aufgefordert, schnellstmöglich die Voraussetzungen zu schaffen, um eine öffentliche Bekanntmachung vornehmen und die Rechtswirksamkeit der Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen herbeiführen zu können.

#### Auflagen und Hinweise:

##### Nachrangigkeit und Rückführung von Liquiditätskrediten

Liquiditätskredite dürfen gemäß § 105 Absatz 1 HGO nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Gemeinde Friedewald keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. § 105 Absatz 1 Satz 3 HGO sieht vor, dass Liquiditätskredite spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden sollen.

##### Unterrichtung der Gemeindevertretung über den Haushaltsvollzug 2021

Die Gemeindevertretung ist gemäß § 28 GemHVO jährlich mehrmals über den aktuellen Stand des Haushaltsvollzugs 2021 zu unterrichten, um ihrer Kontrollfunktion gerecht werden zu können. Aufgrund der bestehenden Aufsichtspflicht sind diese Berichte auch der Kommunal- und Finanzaufsicht jeweils unverzüglich zur Kenntnis zu übersenden.

##### Unterrichtung der Gemeindevertretung über die Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung 2021

Der vollständige Inhalt der Genehmigungsverfügung für die Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 3 HGO umgehend in geeigneter Weise mitzuteilen.

Bad Hersfeld, 19. Februar 2021

3.50/33 g 01

Der Landrat des Landkreises

Hersfeld-Rotenburg

(Siegel)

Dr. Michael Koch

## GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Friedewald die eingeschränkte aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite, die zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich werden, in Höhe von

**maximal --- 400.000,00 Euro  
(in Worten: Vierhunderttausend Euro).**

Die Kreditermächtigung im Rahmen der Haushaltssatzung 2021 gilt gemäß § 103 Absatz 3 HGO bis zum Ende des Haushaltsjahres 2022 und, wenn die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zur vollendeten öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023.

### Auflagen und Hinweise:

#### Vorbehalt der Einzelgenehmigung

Die o. a. Kreditgenehmigung erfolgt gemäß § 103 Absatz 4 Ziffer 2 HGO mit der Auflage, dass sämtliche geplanten Kreditaufnahmen jeweils vorab der Kommunal- und Finanzaufsicht zur Einzelgenehmigung vorzulegen sind. Den Anträgen auf Kredit-Einzelgenehmigung ist jeweils eine Aufstellung beizufügen, aus der detailliert zu entnehmen ist, welche Investitionen fremd- bzw. kreditfinanziert werden müssen. Darüber hinaus ist jeweils eine aktuelle Finanzrechnung beizufügen.

#### Nachrangigkeit von Investitionskrediten

Gemäß § 103 Absatz 1 HGO dürfen Kredite nur für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen oder für eine Umschuldung bestehender Darlehen aufgenommen werden, und dies auch nur, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder unter wirtschaftlichen Aspekten unzumutbar wäre. Der Gemeindevorstand hat diese gesetzliche Vorgabe strikt einzuhalten.

#### Beachtung des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO in Verbindung mit § 3 Absatz 3 GemHVO

Die o. a. Kreditgenehmigung wird darüber hinaus unter der Auflage erteilt, dass der Gemeindevorstand im Haushaltsvollzug 2021 und somit auch im Jahresabschluss 2021 sicherstellen muss, dass die gesetzlichen Vorgaben des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO in Verbindung mit § 3 Absatz 3 GemHVO erfüllt werden. Der Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Haushaltsjahres 2021 muss mindestens so hoch sein, dass daraus die fällige ordentliche Kredittilgung in vollem Umfang geleistet werden kann.

#### Bereitstellung des gesetzlichen Mindest-Liquiditätspuffers

Aufgrund der finanziellen Beeinträchtigungen im Zuge der Corona-Pandemie muss der gemäß § 106 HGO zu bildende Mindest-Liquiditätspuffer ausnahmsweise nicht bzw. nicht in vollständiger Höhe vorgehalten werden. Stattdessen kann im Haushaltsjahr 2021 vorhandenes finanzielles Potential vorrangig für die Sicherstellung des Haushaltsausgleichs eingesetzt werden.

### Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Erteilte Kreditermächtigungen gelten gemäß § 103 Absatz 7 HGO nicht zur Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen.

Bad Hersfeld, 19. Februar 2021  
3.50/33 g 01  
Der Landrat des Landkreises  
Hersfeld-Rotenburg  
(Siegel)  
Dr. Michael Koch

### Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Absatz 4 HGO zur Einsichtnahme in der Zeit

**vom 06. September bis einschließlich 14. September 2021**

im Rathaus, Schlossplatz 2, Zimmer 7, während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	von 14:00 – 18:00 Uhr.

öffentlich aus.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist es derzeit erforderlich, dass die persönliche Einsichtnahme telefonisch angekündigt wird. Hierzu melden Sie sich bitte unter Tel.-Nr. 06674 / 9210-0 an.

Friedewald, 31. August 2021

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Friedewald

Dirk Noll  
Bürgermeister